

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB),
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**zum Antrag der Cemex Kies Rogätz GmbH
auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Planänderung zum
bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhaben**

Kiessandtagebau Parey

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) wird bekannt gemacht:

Die Cemex Kies Rogätz GmbH, im Folgenden als Antragstellerin benannt, beantragte mit Schreiben vom 04.08.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen eines bergrechtlichen Planänderungsverfahrens die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das bergrechtlich planfestgestellte Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Parey. Die Antragstellerin beabsichtigt mit der Planänderung eine Erweiterung der Vorhabensfläche um ca. 10,6 ha und die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre bis zum 31.12.2043. Mit der bergbaulichen Rohstoffgewinnung ist eine Gewässerherstellung verbunden.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 beantragte die Cemex Kies Rogätz GmbH gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die beabsichtigte Planänderung des planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Parey, hier die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und den Entfall der allgemeinen Vorprüfung nach UVP. Das LAGB hat mit Aussprache des behördlichen Verlangens auf Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans mit Entscheidung vom 26.02.2019 die Zweckmäßigkeit zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVP festgestellt. Somit ist für die beabsichtigte Planänderung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2c BBergG i. V. m. § 52 Abs. 2a BBergG durchzuführen. Das LAGB ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 1 Nr. 6 PlanSiG sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Vorliegend wird für dieses Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Rahmenbetriebsplan ist in der Zeit vom

16.09.2021 bis 15.10.2021

im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Parey“ abrufbar.

Darüber hinaus erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot in der Gemeinde Elbe-Parey. Die Planunterlagen werden im Zeitraum vom

16.09.2021 bis 15.10.2021

entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der

Gemeinde Elbe-Parey
Raum 105
Ernst-Thälmann-Straße 15
39317 Elbe-Parey OT Parey

zur Einsicht ausgelegt und können zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie kann es zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus kurzzeitig zu Einschränkungen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit in der Einheitsgemeinde Elbe-Parey kommen. Eine persönliche Einsichtnahme ist dann gegebenenfalls erst nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in diesem Fall die Telefonnummer: +49 (0) 39349 / 933 oder die E-Mail-Adresse unter poststelle@elbe-parey.de. Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus im Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind nicht auszuschließen. Bitte informieren Sie sich tagaktuell auf der Homepage der Einheitsgemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/>.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung der Auslegungsstelle für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zur Auslegungsstelle einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem digitalen Datenträger angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können die Planunterlagen unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter +49 (0) 345 / 5212-0 bzw. als Fax unter +49 (0) 345 / 5229 910 angefordert werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **15.11.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey OT Parey oder beim LAGB, Köthener Straße 38 in 06118 Halle / Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können gemäß § 17 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden, der im Land Sachsen-Anhalt nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben haben, können diese von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das LAGB ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- der ausgelegte obligatorische Rahmenbetriebsplan die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält,
- die Anhörung die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen darstellt.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht)
- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Schall-Immissionsprognose
- Staub-Immissionsprognose
- Bericht zu Erschütterungsmessungen (2018/2020)
- Standsicherheitsnachweis
- Bodenbewertungsverfahren
- Bodenverwertungskonzept
- Kartierbericht „Biotopkartierung“ (2020)
- Zustandserfassung ausgewählter Feuchtlebensräume (2020)
- Übersichtskartierung zu potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten (2020)
- Übersichtskartierung zum Vorkommen der Brutvogelarten (2020)
- Kartierung der Zug- und Rastvögel (2020)
- Hydrogeologisches Modell (2020)
- Meldebogen der Eingriffsregelungen für das Vorhaben

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Unterlagen existieren, welche Teil der Rahmenbetriebsplanunterlagen sind. Art und Inhalt des Vorhabens sind in den Rahmenbetriebsplanunterlagen textlich und kartografisch dargestellt.

Durch Einsichtnahme in die Rahmenbetriebsplanunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.